

RPr / Motion SVP-Fraktion vom 3. Juni 2013

Einführung eines Verordnungsvetos

Antrag der Regierung vom 20. August 2013

Nichteintreten.

Begründung:

Die von der SVP-Fraktion am 3. Juni 2013 eingereichte Motion ist nahezu identisch mit der ebenfalls von dieser Fraktion eingereichten Motion 42.09.12 «Einführung eines Verordnungsvetos» vom 20. April 2009. Der Kantonsrat trat am 30. November 2009 mit 67 gegen 38 Stimmen auf die Motion nicht ein. Es gibt keinen Anlass, heute eine andere Haltung einzunehmen. Die Gründe, welche die Regierung zum Nichteintretensantrag vom 18. August 2009 bewog, sind sowohl in rechtlicher wie in politischer Hinsicht unverändert gültig.

Verordnungen der Regierung sind Ausführungserlasse zu formellen Gesetzen des Kantonsrates. Für den Erlass von Verordnungen durch die Regierung ist der Wille des Kantonsrates, wie er im Rahmen der Beratungen der Gesetzesvorlage zum Ausdruck gekommen ist, von Verfassungs wegen massgebend bzw. wegleitend. Sollten Zweifel aufkommen, ob sich der Inhalt einer Verordnung innerhalb des gesetzlichen Rahmens bewegt, kann der Erlass im Justizverfahren auf seine Rechtmässigkeit und dabei auf seine Übereinstimmung mit übergeordnetem Gesetzesrecht hin überprüft werden.

Der Einführung eines Verordnungsvetos – was eine Verfassungsrevision voraussetzen würde – steht der Grundsatz der Gewaltenteilung entgegen. Grundlage des Gewaltenteilungskonzepts bildet Art. 55 Abs. 1 Bst. a der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV). Nach dieser Bestimmung fassen Kantonsrat, Regierung und Gerichte ihre Beschlüsse unabhängig voneinander. Soweit die Regierung in Ausübung ihrer Rechtsetzungskompetenzen nach Art. 73 Bst. b KV Recht erlässt, ist sie als gegenüber dem Kantonsrat unabhängige Gewalt zu betrachten, die ihre Aufgaben autonom erfüllt. Insofern lässt die geltende Verfassung eine Beteiligung des Parlaments an der Ordnungsgebung grundsätzlich nicht zu. Soweit sich jedoch ein auf Einzelfälle beschränktes Mitwirkungsrecht des Kantonsrates in der Ordnungsgebung als geboten erweist, ermöglicht die Verfassung, im übergeordneten Gesetz einen Genehmigungsvorbehalt vorzusehen (vgl. z.B. Art. 90 und 91 des Personalgesetzes [sGS 143.1] betreffend die Besoldungsverordnung und das Ordnungsrecht mit besonderen Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Magistratspersonen). Es sind keine Gründe erkennbar, die bestehende verfassungsrechtliche Ordnung im Bereich der Rechtsetzung in Frage zu stellen, abgesehen davon, dass diese in ihren Grundzügen bereits in der Vorgängerverfassung von 1890 Bestand hatte und dabei nie zu Kompetenzkonflikten führte.

Die jeweiligen Zuständigkeiten sowie das Zusammenwirken von Parlament und Regierung ist im Rahmen der noch nicht allzu lang zurückliegenden Gesamtrevision der Kantonsverfassung einlässlich erörtert und – wo es sich als geboten erwies – angepasst worden. Wollte man die Beteiligung des Parlaments in der Rechtsetzung ändern, müsste die geltende, von den Stimmberechtigten im Jahr 2001 genehmigte Verfassungsordnung erneut einer umfassenderen Überprüfung unterzogen werden. Dazu besteht jedoch angesichts dessen, dass die bestehende gegenseitige Abgrenzung der Zuständigkeiten der Behörden erfahrungsgemäss sach- und zeitgerechte Ent-

scheidungen der Staatsorgane ermöglicht, kein Anlass. Was konkret das Verordnungs veto betrifft, dem in der Motion eine Kontrollfunktion zugedacht wird, ist festzustellen, dass dem Kantonsrat für die parlamentarische Kontrolle ein bewährtes und funktionierendes Instrumentarium zur Verfügung steht; es ist kein Bedarf erkennbar ist, dieses durch das Verordnungs veto zu ergänzen.